



ethecon Postfach 15 04 35 D-40081 Düsseldorf Deutschland

Bundesverband
Deutscher Stiftungen
Vorstand / Geschäftsführung
Mauerstr. 93
10117 Berlin

ethecon
Stiftung Ethik & Ökonomie

Postanschrift
Postfach 15 04 35
D-40081 Düsseldorf
Deutschland

Hausanschrift
Schweidnitzer Straße 41
D-40231 Düsseldorf
Deutschland

Kontakt
Fon +49 (0)211 22 95 09 11
Fax +49 (0)211 26 11 220
eMail info@ethecon.org

17. März 2021

Geschäftsführung

Niklas Hoves
Geschäftsführer

Vorstand
(Namen alphabetisch)

Simon Ernst
stv. Vorsitzender
Axel Köhler-Schnura
Vorsitzender
Gudrun Rehmann
stv. Vorsitzende

Kuratorium
(Namen alphabetisch)

Sibylle Arians
Mitglied des Kuratoriums
Angela Beutler
Vorsitzende des Kuratoriums
Andreas Fuhs
Mitglied des Kuratoriums
Brigitte Hincha-Weisel
Mitglied des Kuratoriums
Jan Leddin
Mitglied des Kuratoriums
Detlef Peikert
Mitglied des Kuratoriums
Christiane Schnura
Stv. Vorsitzende des Kuratoriums
Wolfgang Teuber
Stv. Vorsitzender des Kuratoriums

Register
Senatsverwaltung
für Justiz Berlin
Urkunde Nr. 3416/701-II.2.

Internet
 www.ethecon.org
 facebook/ethecon
 youtube/ethecon
 twitter/ethecon

Mitglied bei

Wandel stiften Stiftungsverband
Wandelstiften

**Bundesverband
Deutscher Stiftungen**

**Weltverband für
politische Ökonomie**

Spenden / Zustiftungen
steuerlich begünstigt

Reform des Stiftungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns zu Wort, weil die anstehende Reform des Stiftungsrechts bei uns erhebliche Besorgnis auslöst. Wir haben Kritik insbesondere wie folgt:

01. Erhöhung bürokratischer Aufwände

Das gemeinwohlorientierte Stiftungswesen hat zunehmend mit bürokratischen Aufwänden zu kämpfen. Seit geraumer Zeit werden immer neue Vorschriften und Regelungen in Kraft gesetzt, die im Stiftungssektor Zeit und Geld fressen. Derart fließen zunehmend Ressourcen, die für die Erledigung der Stiftungszwecke gedacht und zugewendet waren, in Aufwände, die mit den Zielen und Aufgaben der Stiftungen wenig bis gar nichts zu tun haben. Das geplante neue Stiftungsrecht mit seiner Abkoppelung vom Vereinsrecht und der beinhalteten Vielzahl neuer Regelungen ist leider nicht die dringend notwendige Vereinfachung bzw. der eigentlich erforderliche Abbau von Bürokratie.

weiter auf der **Rückseite** >>>

02. Beeinträchtigung ehrenamtlichen Engagements

Die übergroße Zahl der Stiftungen wird ganz oder überwiegend ehrenamtlich geführt und betrieben. Der Stiftungssektor ist für die Erledigung seiner zivilgesellschaftlich wertvollen und gemeinwohlorientierten Aufgaben zwingend und existenziell auf das Ehrenamt angewiesen. Vor diesem Hintergrund wird das neue Stiftungsrecht zur Zumutung und zu einem belastenden staatlichen Diktat. Ein immer größeres Kontingent von der kostbaren für gemeinwohlorientierte Solidarzwecke gespendeten Freizeit wird durch den Ausbau der Bürokratie staatlicherseits enteignet und muss für die Erledigung von Aufgaben aufgewendet werden, die mit den dem ehrenamtlichen Engagement zugrundeliegenden inhaltlichen Beweggründen nichts zu tun haben. Das wirkt abschreckend für ehrenamtliches Engagement und verhindert umso mehr ehrenamtliches Engagement, als zudem auch noch ständig höheres Fachwissen und höhere organisatorisch-technische Fähigkeiten zur Bewältigung der bürokratischen Erfordernisse nötig werden. Wobei dann obendrein auch noch die sich aus den bürokratischen Vorgaben ergebenden Verantwortungen und Haftungen immer bedrohlicher das Engagement überschatten.

03. Abkehr von Demokratie und Zivilgesellschaft

Das neue Stiftungsrecht mit all seinen Regelungen, Änderungen und Inhalten stellt eine Abkehr von Demokratie und Zivilgesellschaft dar. Es beschneidet Stiftungen in ihrem Wesenskern, nämlich der Einbeziehung von privatem Engagement in demokratische und gesellschaftliche Prozesse und Aufgaben. Gelebte Demokratie und Zivilgesellschaft erfordern niedrighwelligen Zugang zu freiwilligem und ehrenamtlichem demokratischem und zivilgesellschaftlichem Engagement. Das geplante Stiftungsrecht ist das Gegenteil davon. Es schränkt die Autonomie von Stiftungen ein, mindert die Flexibilität der Stiftungen und erhöht die Hürden für persönliches und gar ehrenamtliches Engagement. Insgesamt beschneidet es die bewährten Vorteile von stiftungsrechtlicher Organisation als demokratischer Bestandteil der Zivilgesellschaft.

04. Bevorzugung großer systemkonformer Stiftungen

Insgesamt stellt der Entwurf eine Bevorzugung systemkonformer Stiftungen der großen Vermögen dar. Überdeutlich ist herauszulesen, dass Konzern- und Geldlobby die Hand beim Abfassen des Entwurfs geführt hat. Damit ist der Entwurf in sich bereits eine Absage an Demokratie und Zivilgesellschaft und ein Geschenk für die mit großen Geldern ausgestatteten Stiftungen der Ultra-Reichen, der Konzerne, Kirchen und staatstragenden Parteien und Institutionen.

05. Kritikpunkte im Einzelnen

- > Die Vorschriften über das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung sind kompliziert und kaum verständlich.
- > Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung kommt nur noch bei endgültiger Unmöglichkeit der Zweckerfüllung in Betracht. Das bevorzugt die Großstiftungen der Ultra-Reichen und der Konzerne bzw. obstruiert kleine und kleinere Stiftung bis zum kompletten Ruin.
- > Die Vorschriften über Satzungsänderungen sind insgesamt sehr restriktiv und behindern die für erfolgreiche zivilgesellschaftliche Arbeit zwingend notwendige Flexibilität der für eine lebendige Demokratie notwendigen - in der Regel kleineren und kleinen - Stiftungen. Die Arbeit großer Stiftungen, die an den Prinzipien dauerhafter und großer Vermögen orientiert sind, wird hingegen gefördert und deren Durchsetzungsmacht gestärkt.
- > Gleiches gilt auch für die zahlreichen Vorschriften zur Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen. Sie sind derart eng gefasst, dass solche Vorhaben noch schwieriger umzusetzen sein werden als bisher. Die Sicherung von Kontinuität und Wirkmacht kleinerer Stiftungen in wirtschaftlichen oder personellen Schwierigkeiten wird eingeengt, ja geradezu verunmöglicht.

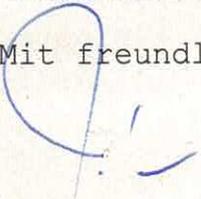
06. Ruin des zivilgesellschaftlich und demokratisch geprägten Stiftungswesens

Der Entwurf des neuen Stiftungsrechts stellt einen dramatischen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht dar. Er macht die Reformhoffnungen auf ein weiter demokratisiertes zivilgesellschaftlich geprägtes Stiftungswesen zunichte. Bereits bestehende Stiftungen würden quälender Rechtsunsicherheit, Behördenwillkür und existenzgefährdenden Limitierungen ausgesetzt. Der Anspruch auf Anerkennung künftiger Stiftungen würde durch die vielen, oft unklaren Ge- und Verbote ausgehöhlt und Stiftungswillige werden mithin vermehrt von Stiftungsgründungen absehen.

Fazit

Unseres Erachtens darf der vorliegende Regierungsentwurf in dieser Fassung nicht beschlossen werden. Er würde zu einem erheblichen Rückschritt nicht nur gegenüber dem geltenden Recht, sondern auch gegenüber dem demokratischen Verständnis und gegenüber der zivilgesellschaftlichen Bedeutung von Stiftungen führen. Bereits bestehende, insbesondere kleinere und kleine Stiftungen würden quälender Rechtsunsicherheit, Behördenwillkür und drohender Arbeitsunfähigkeit ausgesetzt. Der Anspruch auf Anerkennung künftiger Stiftungen würde durch die vielen, oft unklaren Ge- und Verbote ausgehöhlt und Stiftungswillige ohne große macht- und vermögenspolitische Absicherung von Stiftungsengagement abhalten. Aber auch größere Stiftungsprojekte würden angesichts solcher Erschwernisse auf andere Formate ausweichen. Anstelle einer vielfältigen Kultur von unterschiedlichsten zivilgesellschaftlichen Stiftungen würde eine Monokultur systemkonformer Großstiftungen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen


Axel Köhler-Schnura
(Vors. des Vorstands)